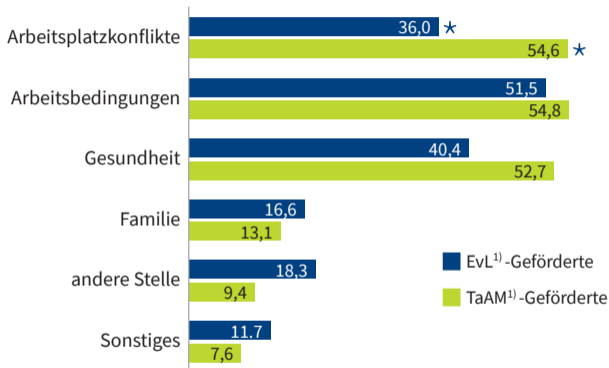


Spezifische Gründe für ein vorzeitiges Ende der geförderten Beschäftigung

Anteile in Prozent (Mehrfachnennungen)



* Signifikante Unterschiede zwischen EvL- und TaAM-Geförderten auf dem 5 %-Niveau.

¹⁾ EvL = Eingliederung von Langzeitarbeitslosen (§ 16e SGB II); TaAM = Teilhabe am Arbeitsmarkt (§ 16i SGB II).

Quelle: Befragung „Lebensqualität und Teilhabe“ 1. Welle (2020/2021); zur Berechnung der Werte wurden Gewichte zur Hochrechnung auf die Referenzpopulation verwendet. © IAB